



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/22-II/A/6/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 W i e n

DRINGEND
29. Sep. 1993

R.	67	.07/93
Datum: 30. SEP. 1993		<i>St. Kajek</i>
Klappe/DW		
Ihre GZ/vom		

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Alberer	2378	34.401/4-3a/93
		30. August 1993

Betrifft: Entwürfe eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsmarktservice (AMSG) und eines AMS-Begleitgesetzes;
Begutachtungsverfahren

zu den vorgelegten Entwürfen nimmt die Dienstrechtssektion des BKA
wie folgt Stellung:

Zum Arbeitsmarktservicegesetz:

Zu § 50 Abs. 1:

In § 50 Abs. 1 1. Satz sollte es wohl "Abs. 2 bis 4" anstatt
"Abs. 9 bis 11" heißen.

Zu § 62 Abs. 2 und 3:

§ 62 Abs. 2 bezieht sich seinem Wortlaut nach auf alle Beamten und Vertragsbediensteten, die bei den nachgeordneten Dienststellen des BMAS im Bereich der Verwaltung oder der Buchhaltung beschäftigt sind; demnach wäre für alle betroffenen Bediensteten mit Bescheid oder Dienstgebererklärung die zukünftige Dienstbehörde bzw. der zukünftige Dienstgeber festzulegen, auch wenn sich diese nicht ändern. Dies ließe sich durch eine Ermessensbestimmung ("... kann binnen sechs Monaten ... festgelegt werden.") vermeiden.

IIA-987

- 2 -

Dasselbe gilt sinngemäß auch für die in § 62 Abs. 3 verwendete Formulierung "Beamte und Vertragsbedienstete ..., die mit Tätigkeiten, die die Arbeitsmarktverwaltung betreffen, befaßt sind, ...": Durch eine Ermessensbestimmung ließe sich verhindern, daß an alle derartigen Beamten und Vertragsbediensteten ohne Rücksicht auf das Ausmaß dieser Befassung Bescheide zu erlassen bzw. Dienstgebererklärungen abzugeben wären, auch wenn kein Wechsel der Dienstbehörde bzw. des Dienstgebers eintritt.

Weiters erscheint der in § 62 Abs. 2 verwendete Begriff "Verwaltung" zu weit, da grundsätzlich alle Bediensteten des BMAS "im Bereich der Verwaltung" tätig sind. Es sollte daher eine Konkretisierung erfolgen (z.B. "... im Bereich der Personal- und Sachverwaltung oder der Buchhaltung ...").

Zu § 63 Abs. 2:

Rechte an BUWOG-Wohnungen können auf unterschiedliche Weise begründet werden; unter anderem durch Bestandvertrag. "Zugewiesen" werden BUWOG-Wohnungen jedoch in der Regel nicht - dann handelte es sich nämlich um Dienst- oder Naturalwohnungen. Auch der 2. Satz des § 63 Abs. 2 paßt nur auf Dienst- oder Natural-, nicht aber auf BUWOG-Wohnungen.

Es sollte daher keine gesetzliche Regelung über BUWOG-Wohnungen getroffen und der Verbleib von Beamten oder Vertragsbediensteten des AMS in BUWOG-Wohnungen auf andere Weise - etwa durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen BUWOG und AMS - gesichert werden.

Zu § 64:

Im Sinne der ho. "Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung" und zur Vermeidung gesetzlich nicht gedeckter Subventionen kann das BKA von seiner schon zum ersten Entwurf abgegebenen Stellungnahme nicht abgehen, daß das AMS zu verpflichten wäre, dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge der

- 3 -

Beamten samt Nebenkosten zu ersetzen und monatlich einen Betrag zur Deckung des Pensionsaufwandes im Umfang von 30 vH des Aufwandes an Aktivbezügen zu leisten. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge bereits vom Bund einbehalten wurden, wären - mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge - auf diesen Betrag anzurechnen. Beim Fehlen einer solchen Bestimmung könnte nämlich auch eines der Ziele der Ausgliederung - die Kostenwahrheit entsprechend der im § 48 vorgesehenen Mittelaufbringung - nicht erreicht werden (siehe auch die ergänzende Stellungnahme des BKA zum ersten Entwurf eines AMSG vom 12. Mai 1993, GZ 920.755/13-II/A/6/93).

Im übrigen sollte es anstatt "§ 47 Abs. 1 z 2" wohl richtig "§ 62 Abs. 1 z 2" lauten.

Zu §§ 66 Abs. 1 und 67 Abs. 2:

Die Ämter des AMS sollen als Dienstbehörden erster Instanz eingerichtet werden. Sollte von dort beabsichtigt sein, daß das BMAS als oberste Dienstbehörde fungieren soll, wird darauf hingewiesen, daß sich dies nicht schon aus § 66 Abs. 1 2. Satz ergibt; vielmehr müßte die Zulässigkeit der Berufung gegen dienstrechtliche Bescheide der Ämter des AMS an den Bundesminister für Arbeit und Soziales ausdrücklich vorgesehen werden.

Gegen Bescheide des Bundesrechenamtes in Pensionsangelegenheiten von Beamten anderer Bereiche ist die Berufung an den Bundesminister für Finanzen zulässig. Soll dies auch bei Beamten des AMS der Fall sein, wäre das Bundesrechenamt als "Pensionsbehörde erster Instanz" und gegen dessen Bescheide die Zulässigkeit der Berufung an den Bundesminister für Finanzen ausdrücklich vorzusehen.

Zu Art. I des AMS-Begleitgesetzes (Bundessozialämtergesetz):

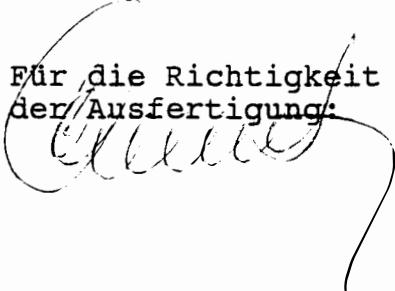
Gemäß § 2 Abs. 6 BSÄG hätte der jeweilige Paritätische Ausschuß eine Geschäftsordnung zu beschließen, die dem BMAS zur Genehmigung IIA-987

- 4 -

vorzulegen wäre. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten die Geschäftsordnungen für die Paritätischen Ausschüsse jedenfalls vom BMAS im Verordnungsweg erlassen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

28. September 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


IIA-987